



Von ÖVE EN 2 zur ÖVE/ÖNORM E 8002

Autor: Alfred Mörx¹

erschienen im elektrojournal, 7-8/2008; Österreichischer Wirtschaftsverlag, Wien

Mit dem Erscheinen von ÖVE/ÖNORM E 8002-1,2 und 8 am 1.10.2007 ist die „Landschaft“ der anerkannten Regeln der Technik (aRdT) für „*Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen*“ um drei (aktualisierte)Teile ergänzt worden.

In dieser Folge von „so geht’s“ möchte ich einen (groben) Überblick über die wesentlichen Ausgabedaten, die Gültigkeitsdauer und Übergangsfristen geben.

1 SNT-Vorschriften nach der ETV-2002 und ETV 2002/A1

Mit dem Erscheinen der Elektrotechnikverordnung 2002² sind die in Bild 1-1 angeführten anerkannte Regeln der Technik („SNT-Vorschriften“) der Serie ÖVE EN 2 verbindlich zur Anwendung vorgeschrieben worden.

ÖVE-EN 2 Teil 1 bis Teil 6 und Teil 8:1993-02	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen
ÖVE-EN 2 Teil 1a:1994-06	Nachtrag a zu ÖVE-EN 2 Teil 1: 1993-02 Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen. – Teil 1 Allgemeines
ÖVE-EN 2 Teil 7:1994-06	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen. – Teil 7 Arbeitsstätten

Bild 1-1 Verbindliche anerkannte Regeln der Technik gemäß ETV-2002

Gemäß ETV 2002/A1³ vom 30.1.2006 durften diese genannten Bestimmungen noch bis zum 31.12.2006 für die Errichtung von neuen Anlagen angewandt werden.

Ab dem 31.Jänner 2006 sind für die *Planung* von Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgungen in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen

¹ Eur. Phys. Dipl.-Ing. Alfred Mörx; diam-consult; Wien. Internet: www.diamcons.com oder auch www.diamcons.com/blog/

² ETV-2002, BGBl. II 222/2002, 13. Juni 2002

³ ETV-2002/A1, BGBl. II 33/2006 vom 30. Jänner 2006



(zusätzlich zu den Basisbestimmungen der ÖVE/ÖNORMEN-Serie E 8001-x bzw. soweit (noch) gültig jene der ÖVE EN 1) die Bestimmungen⁴ aus Bild 1-2 anzuwenden.

22	ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 1: Allgemeines
23	ÖVE/ÖNORM E 8002-2:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 2: Veranstaltungsstätten
24	ÖVE/ÖNORM E 8002-3:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 3: Verkaufsstätten und Ausstellungsstätten
25	ÖVE/ÖNORM E 8002-4:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 4: Hochhäuser
26	ÖVE/ÖNORM E 8002-5:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 5: Gaststätten
27	ÖVE/ÖNORM E 8002-6:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 6: Großgaragen
28	ÖVE/ÖNORM E 8002-8:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 8: Fliegende Bauten als Veranstaltungsstätten, Verkaufsstätten, Ausstellungsstätten oder Schank- und Speisewirtschaften
29	ÖVE/ÖNORM E 8002-9:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 9: Schulen

Bild 1-2 Verbindliche anerkannte Regeln der Technik gemäß ETV-2002/A1

Diese, mit Ausgabedatum 1.11.2002 herausgegebenen, derzeit *verbindlichen anerkannten Regeln der Technik (SNT-Vorschriften)*, enthalten in den genannten Teilen Bestimmungen für die Bild 1-3 in angeführte Arten von Anlagen.

⁴ Die Nummerierung entspricht – zur Vereinfachung des Überblicks – jener in der ETV-2002/A1, Anhang I

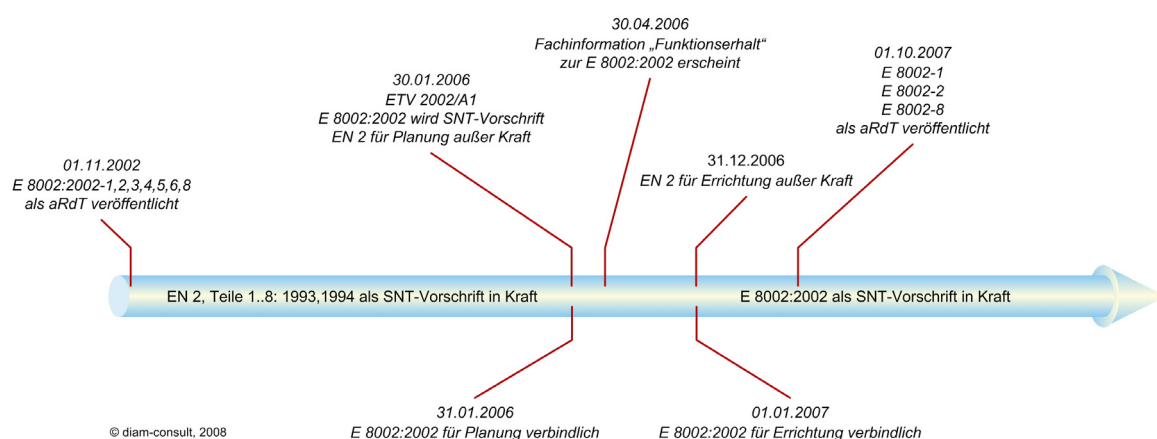


Teil 1	Allgemeines, öffentlich zugängliche Bereiche mit einer Fläche von mehr als 1000 m ² in Gebäuden verkehrstechnischer Einrichtungen wie Flughäfen oder Bahnhöfe
Teil 2	Veranstaltungsstätten
Teil 3	Verkaufsstätten und Ausstellungsstätten
Teil 4	Hochhäuser
Teil 5	Gaststätten
Teil 6	Großgaragen
Teil 8	Fliegende Bauten als Veranstaltungsstätten, Verkaufsstätten, Ausstellungsstätten oder Schank- und Speisewirtschaften
Teil 9	Schulen

Bild 1-3 Bereiche baulicher Anlagen gemäß der Reihe ÖVE/ÖNORM E 8002

Diese Reihe von ÖVE/ÖNORMen ersetzt demnach ÖVE-EN 2 Teil 1 bis Teil 8:1993-02 und ÖVE-EN 2 Teil 1a:1994-06. Einen vollständigen Überblick über die Geltungsintervalle von ÖVE EN 2, ÖVE/ÖNORM E 8002:2002 und ÖVE/ÖNORM E 8002:2007 gibt Bild 1-4.

ÖVE-EN 2 Teil 7:1994-06 „Arbeitsstätten“⁵ wurde ersatzlos zurückgezogen, der entsprechende Teil der Reihe ÖVE/ÖNORM E 8002 bleibt (für eventuelle spätere Verwendung) frei.



⁵ Hinsichtlich der anzuwendenden Bestimmungen für Arbeitsstätten siehe auch ÖVE/ÖNORM E 8002-1: 2002-11-01, Anhang D



Bild 1-4 Geltungsintervalle von ÖVE EN 2, ÖVE/ÖNORM E 8002:2002 und ÖVE/ÖNORM E 8002:2007

2 ÖVE/ÖNORM E 8002, Teil 1, 2 und 8, Ausgabe 2007

Als anerkannte Regeln der Technik (aRdT) sind mit Ausgabedatum 1.10.2007 die Teil 1 (Allgemeines), Teil 2 (Veranstaltungsstätten) und Teil 8 Fliegende Bauten als Veranstaltungsstätten, Verkaufsstätten, Ausstellungsstätten oder Schank- und Speisewirtschaften) erschienen.

In diesen einzelnen Teilen wurden Änderungen zu den entsprechenden, derzeit gesetzlich verbindlichen Teilen der Ausgabe 2002 vorgenommen. Die wesentlichen Änderungen sind für eine schnelle Übersicht in Schlagworten in den nachstehenden Abschnitten zusammengestellt.

2.1 Änderungen im Teil 1

Anpassung an die Anforderungen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50171 sowie Anpassung an die Anforderungen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50172

Anpassungen der Klassen des Brandverhaltens gemäß ÖNORM EN 13501-1

Abschnitt 4.3.1 - Sicherheitsbeleuchtung: Ergänzung um Bodennahe elektrische Sicherheitsleitsysteme,

Abschnitt 5.4: Ergänzung um Absatz für Verzicht auf den Funktionserhalt bei der elektrischen Leitungsanlage,

Abschnitt 7.3 - Elektrische Betriebsräume: Anpassungen gemäß ÖNORM B 3850 und ÖNORM EN 13501-1,

Abschnitt 7.8.3 - Bussysteme: Verwendung von Bussystemen

Abschnitt 8.6 - Prüfbuch für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen (Aufzeichnungen),

Anhang D - Andere bauliche Anlagen mit Notbeleuchtung: Anwendungsbereich von TRVB E 102 und ÖVE/ÖNORM E 8002

2.2 Änderungen im Teil 2

Änderungen in Abschnitt 7.4 - Sicherheitsstromquellen und zugehörige Einrichtungen



Ergänzung von Abschnitt 11 - Adaptierung von Veranstaltungsstätten in historischen Gebäuden

Ergänzung von Abschnitt 12 - Umstellung von Sicherheitsbeleuchtungsanlagen von Lade-/Entladebetrieb auf Bereitschaftsparallelbetrieb oder Umschaltbetrieb.

2.3 Änderungen im Teil 8

Anpassungen der Klassen des Brandverhaltens gemäß ÖNORM EN 13501-1

Abschnitt 6.2.4 - Verbraucheranlage: Ergänzung Potentialausgleich für Veranstaltungsstätten,

Abschnitt 7.4 - Sicherheitsstromquellen und zugehörige Einrichtungen: Zulässigkeit anderer Stromerzeugungsaggregate als Sicherheitsstromquellen.

3 Bautechnik und elektrotechnische Sicherheit

Bei Anwendung dieser Normenreihe ist zu beachten, dass in dieser auch bautechnische Anforderungen enthalten sind. Diese sind aus sicherheitstechnischer Sicht von den elektrotechnischen Anforderungen nicht zu trennen.

Die in dieser ÖVE/ÖNORM enthaltenen bautechnischen Anforderungen sind aus der Sicht elektrotechnischer Belange als anerkannte Regeln der Technik zu betrachten. Jedoch kann es in einzelnen Bundesländern durch Inanspruchnahme baurechtlicher Landeskompetenz Abweichungen geben, *die jedoch keine unmittelbaren elektrotechnischen Festlegungen enthalten dürfen.*

Diese Abweichungen können die Landesbehörden in eigener Verantwortung festlegen. Da solche Abweichungen Auswirkungen auf die Anwendung elektrotechnischer Bestimmungen haben, sind sie gemäß § 3, Abs. 3 ETG 1992 entsprechend zu veröffentlichen.

4 Literaturhinweise

[1] Gabriel C., Mörx A.; Elektroinstallation in Gebäuden und Ergänzungslieferungen 1 bis 4, Österreichischer Wirtschaftsverlag, Wien 2008